

Öffentliche Ausschreibung

Im Landkreis Hildesheim wird

zum 01. Juni 2026

gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 223-LK HI (m/w/d)

wie folgt erneut ausgeschrieben:

Der ländliche Bezirk 223 umfasst alle Straßen der Ortsteile Barfelde, Eitzum und Nienstedt der Samtgemeinde Leinebergland, alle Straßen der Ortsteile Emmerke, Giesen, Groß Förste und Hasede der Gemeinde Giesen, Teile des Ortsteils Sorsum der Stadt Hildesheim sowie alle Straßen der Ortsteile Hönze und Möllensen der Gemeinde Sibbesse.

Die Bestellung erfolgt durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Behörde und wird – unter Berücksichtigung der Altersgrenze – auf sieben Jahre befristet (§10 Abs. 1 SchfHwG). Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 SchfHwG zum Erlöschen der Bestellung bei Erreichen der Altersgrenze sowie einer Verlängerung über die Altersgrenze hinaus bis zum Ablauf des Monats indem das 70. Lebensjahr vollendet wird, wird verwiesen. Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Bewerber (m/w/d) müssen gemäß § 9a Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Handwerks besitzen. Weiter müssen die Bewerber (m/w/d) die für die Erfüllung der Aufgabe eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ebenso müssen sie die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.

Auswahlentscheidung

Die Auswahl zwischen den Bewerbern (m/w/d) wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet.

Ist auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen eine Entscheidung über die Vergabe eines der Kehrbezirke nicht möglich, können Bewerber (m/w/d) zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Vor der Auswahlentscheidung kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sachkundige Dritte zur Beurteilung der Leitungserfahrung oder berufsspezifische Fortbildungen und Zusatzqualifikationen beteiligt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Bewerbungsgesprächen.

Der Bewerber (m/w/d), der als Bestqualifizierter (m/w/d) aus dem Auswahlverfahren hervorgegangen ist, wird der ausgeschriebene Kehrbezirk angeboten. Nimmt der Bewerber (m/w/d) den ihm angebotenen Kehrbezirk an, werden die übrigen Bewerber hierüber benachrichtigt und ihnen der erfolgreiche Bewerber bekanntgegeben. Eine rechtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung ist nur im Rahmen eines Klageverfahrens gegen die Bestellung zulässig. Gemäß § 10 Abs. 4 SchfHwG hat eine Klage gegen die Bestellung keine aufschiebende Wirkung. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber (m/w/d) ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen einer Klage gegen eine Bestellung, ihre im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse (Punkte/Auswertungen usw.) so weit als für das jeweilige Verfahren notwendig, offen gelegt werden dürfen.

Die schriftliche Bewerbung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum

08.05.2026

an den

Landkreis Hildesheim
Ordnungsamt / Schornsteinfegeraufsicht
- Bewerbungsunterlagen Kehrbezirk 223-
VERTRAULICH
Marie-Wagenknecht-Str. 3
31134 Hildesheim

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (**Ausschlussfrist**), einschließlich der Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Hildesheim.

Bewerbungsunterlagen

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und zur Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den oder die Vornamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und mindestens eine Telefonnummer enthält.
2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der genaue und lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen beinhaltet und aus dem Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeit hervorgeht.
3. Ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (z. B. Meisterprüfungszeugnis). Die Bewerber (m/w/d) müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerkrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bzw. als bestellter Betriebsangehöriger nach § 11b SchfHwG, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen sowie Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen in den letzten fünfzehn Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (22.04.2011 bis 21.04.2026). Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen.
6. Nachweis über geleistete bzw. in Anspruch genommene Wehr-/Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten fünfzehn Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (22.04.2019 bis 21.04.2026).
8. Nachweise (Zeugnisse mit Noten) über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks, Gebäudeenergieberater, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
9. Nachweise über die Tätigkeit als Referent in der berufsspezifischen Fort- und Weiterbildung in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (22.04.2019 bis 21.04.2026).

10. Nachweis über die Führung eines ZDH-ZERT zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes mit dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks oder vergleichbarer Einzelzertifizierung oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb. Maßgeblich sind die letzten drei Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbstständiger bzw. volle Monate als Arbeitnehmer berücksichtigt werden.
11. Vorlage eines Gewerbezentralregistrauszuges für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ einzutragen.
12. Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ einzutragen.
13. Eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
14. Eine aktuelle schriftliche Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten gesundheitlich geeignet ist.
15. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
16. Die Bewerber (m/w/d) haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.
17. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) die Informationen der Datenschutzgrundverordnung (Anlage 2) zur Kenntnis genommen wurden.

Folgende Unterlagen sind nur von derzeitigen und ehemaligen Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterlagen:

- a. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob der Bewerber (m/w/d) Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten zehn Jahren, vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG aufgehoben worden ist.
- b. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHwG in den letzten zehn Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.

- c. Eine unterzeichnete schriftliche Zustimmungserklärung, dass die Personalakte zur Einsichtnahme bei der derzeitigen oder ehemaligen zuständigen Schornsteinfegeraufsichtsbehörde, bei der eine Bestellung erfolgt war, anfordern zu dürfen.
- d. Eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die Aufhebung der bestehenden Bestellung rechtzeitig bei der zuständigen Behörde beantragt wird.

Hinweis

Die aufgeführten Unterlagen sind als einfache Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen. Es wird um Übersendung einfacher Ösenhefter mit halben Deckel (keine Ordner) gebeten. Im Falle einer Bestellung erklärt sich der Bewerber (m/w/d) mit einem Abgleich der Kopien mit den Originalunterlagen vor Ort einverstanden. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Für fremdsprachlich eingereichte Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Die Unterlagen der Nr. 2, 11 bis 17 sowie a bis d dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Bei der Abgabe unzutreffender Erklärungen, bei der Vorlage veralteter, falscher oder gefälschter Nachweise sowie vollständig fehlender deutscher Übersetzungen werden die Bewerber (m/w/d) vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Nutzung des Vordruckes für die abzugebenden Erklärungen am Ende des Ausschreibungstextes ist freigestellt. Es können natürlich auch selbst formulierte Erklärungen abgegeben werden.

Fahrtkosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und/oder eines Bewerbungsgespräches können nicht erstattet werden. Soweit der Bewerbung kein ausreichend frankierter DIN A4-Rückumschlag beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass auf eine Rückgabe der Unterlagen bei unterlegenen Bewerbern verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens (rechtskräftige Bestellung des ausgewählten Bewerbers) sachgerecht vernichtet. Die Unterlagen der erfolgreichen Bewerber werden während des Zeitraumes der Bestellung aufbewahrt und nach erneuter rechtskräftiger Bestellung des nächsten Bezirksinhabers (m/w/d) sachgerecht vernichtet.

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine Verwaltungsgebühr (zurzeit 328,00 €) erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3042, Telefax 0 51 21 / 309-95-3042
E-Mail: ordnung@landkreishildesheim.de

Hildesheim, 22.04.2026
Landkreis Hildesheim
- Ordnungsamt -
Az. (204) 32-55-11-23

Erklärung
zur Bewerbung um die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Ich versichere, dass ich

1. die handwerklichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks nach § 9a Abs. 1 SchfHwG besitze.
2. über die für die Erklärung der Aufgaben erforderlichen Rechtskenntnisse verfüge.
3. die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleiste, um die Aufgaben und Pflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brand-sicherheit zu erfüllen.

Ich erkläre,

1. dass ich gesundheitlich geeignet bin, die Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) auszuüben.
2. dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
3. dass in den letzten 12 Monaten keine strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
4. meine Zustimmung zur Mitwirkung sachkundiger Dritter bei der Bewertung der Bewerbung.
5. dass meine Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten zehn Jahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG nicht aufgehoben wurde.
6. folgende Aufsichtsmaßnahmen in den letzten 7 Jahren ergriffen oder eingeleitet wurden:

7. mich mit der Einsicht in meine Personalakte bei der zuständigen Behörde einverstanden,
8. dass ich für den Fall einer Bestellung die Aufhebung meiner vorhandenen Bestellung rechtzeitig beantragen werde,
9. dass ich die Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (Anlage 3) zur Kenntnis genommen habe,
10. mich mit der Speicherung meiner Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Telefonnummer und E-Mail) bei einer Bestellung meiner Person zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/de) für einen Kehrbezirk und der Weitergabe dieser Daten an zuständige Stellen bzw. meine Kontaktdaten an Einzelpersonen zur Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in einverstanden.

Es ist mir bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der oben genannten Anforderungen zur Rücknahme der Bestellung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beim Landkreis Hildesheim

1. Kontaktdaten der Verantwortlichen

Grundsätzlich verantwortlich für datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Landkreises Hildesheim, ist die Behördenleitung, Herr Landrat Bernd Lynack.

Kontaktdaten:

Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: info@landkreishildesheim.de

Darüber hinaus können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Landkreis Hildesheim wenden:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Hildesheim

Anschrift: Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: datenschutz@landkreishildesheim.de

2. Zu welchem Zweck und aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir ihre personenbezogenen Daten?

Ihre Daten werden bei der Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für den Kehrbezirk 223-LK Hi (§§ 9, 9a und 10 SchfHwG) verarbeitet. Nach der Bestellung werden Ihre Daten im Rahmen der Schornsteinfegeraufsicht (§ 21 SchfHwG – Überprüfung der Wahrnehmung der Ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Einhaltung Ihrer Pflichten) gespeichert

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DS-GVO in Verbindung mit § 30 Niedersächsisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (Nds. SOG) und § 19 Abs. 5 SchfHwG.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Die folgenden personenbezogenen Daten werden vom Landkreis Hildesheim verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)

4. Wer sind die Empfänger der personenbezogenen Daten?

Es erhalten nur diejenigen Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten benötigen.

Bei einer Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in werden Ihre Daten öffentlich im Amtsblatt und der Tageszeitung bekannt gemacht und es erfolgt eine Mitteilung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister (§ 10 SchHwG).

Weiter erhalten Einzelpersonen auf Anfrage Name, Betriebsanschrift, Telefonnummer und E-Mail, wenn Sie als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für diese Person zuständig sind.

5. Weitergabe von Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation?

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation weitergegeben.

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Stellen oder Personen weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

7. Wie verarbeiten wir Ihre Daten?

In weitgehend automationsgestützten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen -entsprechend dem aktuellen Stand der Technik- ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie sie für die einzelnen Verfahren erforderlich sind oder eine gesetzliche Grundlage die Speicherdauer vorgibt.

9. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die Kontaktdaten der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz lauten:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr.5, 30159 Hannover,
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de